



Satzung
zur Regelung der
verkaufsoffenen Sonntage

vom 25.02.2008

rechtskräftig ab 29.02.2008

geändert durch Änderungssatzung vom 18.03.2013

rechtskräftig ab 01.04.2013



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 25.02.2008 folgende

Satzung

zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen

1. In allen Stadtteilen anlässlich
 - des Frühjahrsmarktes am 4. Sonntag im April eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Im Stadtteil Blankenloch
 - anlässlich der Kirchweih am 4. Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

3. Im Stadtteil Friedrichstal
 - anlässlich des Spätjahrsmarktes am 4. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.



§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stutensee, den 25.02.2008

- Demal -
Oberbürgermeister

**Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.03.2013.
Sie ist rechtskräftig seit 01.04.2013**



Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Geschäftsordnung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.